Stadt Lüdenscheid
Fachbereich 4 – Planen und Bauen
Fachdienst 61 – Stadtplanung und Verkehr

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 745 „Kreiskrankenhaus Hellersen“, 1. Änderung

(beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB)

1. Anlass und Ziel der Änderung des Bebauungsplanes

Die Märkischen Kliniken GmbH plant auf dem Dach des Hauptgebäudes die Errichtung von vier Kleinwindkraftanlagen mit einer Nennleistung von jeweils 10 kW. Es handelt sich dabei um Windkraftanlagen mit einem H-Rotor, der sich im Gegensatz zu den üblichen Windrädern vertikal um den eigenen Mast dreht. Der H-Rotor besteht aus drei, jeweils 6,0 m langen Flügeln und einem Rotordurchmesser von 4,0 m (Fundamenthöhe 0,5 m, Masthöhe 9,0 m, Anlagengesamthöhe 13,25 m).

Mit dem selbstproduzierten Strom soll der Eigenenergieanteil des Klinikums erhöht werden und somit ein sinnvoller Beitrag zum lokalen Klimaschutz geleistet werden. Ein Ende 2010 in Betrieb genommenes gasbetriebenes Blockheizkraftwerk sowie neue Ventilatorsysteme innerhalb des Klinikums führen zu einer zusätzlichen Energieeinsparung. Photovoltaik auf den Dächern des Klinikums ist als ergänzender Baustein im Energiekonzept der Märkischen Kliniken angedacht.

Der seit dem 14.03.1980 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 745 „Kreiskrankenhaus Hellersen setzt für den Bereich des Hauptgebäudes ein Sondergebiet (SO) der Zweckbestimmung Krankenhaus und eine zehngeschossige Bauweise als Höchstgrenze fest. Ergänzend zu dieser Zahl der maximal zulässigen Vollgeschosse ist eine maximale Baukörperhöhe von 485,0 m über Normalnull festgesetzt. Die 13,25 m hohen Windräder auf dem Dach des Gebäudes enden in einem Höhenmaß von 495,44 m ü NN und überschreiten damit die festgesetzte zulässige maximale Baukörperhöhe.

Mit dem „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ vom 22.07.2011 soll der wachsenden Bedeutung der Bekämpfung des Klimawandels und der Anpassung an den Klimawandel auch im Städtebaurecht und in der kommunalen Bauleitplanung Rechnung getragen werden. Zu diesem Zweck wurde in § 1a Abs. 5 BauGB eigens eine Klimaschutzklausel eingeführt. Nach dieser Vorschrift soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Die Gemeinden können in ihren Bebauungsplänen entsprechende Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 12 und Nr. 23 b vornehmen, die einer klimagerechten Weiterentwicklung der Gemeinde dienen. In Ergänzung zu diesen Festsetzungsmöglichkeiten können Kleinwindkraftanlagen auch nach wie vor als untergeordnete Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO zulässig sein, wenn sie dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder dem

Nutzungszweck des Baugebietes selbst dienen und der Eigenart des Baugebietes nicht widersprechen.

Aus Gründen des Klimaschutzes und auch aus städtebaulicher Sicht befürwortet die Stadt Lüdenscheid die geplanten vier Kleinwindkraftanlagen auf dem Dach des Klinikums und innerhalb des dortigen Sondergebietes. Zu diesem Zweck soll das maximale Höhenmaß der baulichen Nutzung dahingehend überplant werden, dass die Kleinwindkraftanlagen auf dem Klinikumdach planungsrechtlich zulässig sind.

Durch die Änderung des Maßes der baulichen Nutzung wird der Inhalt des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Lüdenscheid – die Darstellung der Grundzüge der Art der Bodennutzung für das gesamte Gemeindegebiet im Sinne eines geordneten gesamträumlichen Entwicklungskonzeptes – nicht berührt. Eine Anpassung des Flächennutzungsplanes ist daher nicht erforderlich.

2. Beschleunigtes Bebauungsplanverfahren nach § 13a BauGB

Nach § 13a BauGB kann ein Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder für andere Maßnahmen der Innenentwicklung (Bebauungsplan der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Erfasst werden durch diese Vorschrift solche Planungen, die der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Nachverdichtung, Anpassung und dem Umbau vorhandener Ortsteile oder von Flächen innerhalb des Siedlungsbereiches dienen. Durch die Bauleitplanung soll die Errichtung von vier Kleinwindkraftanlagen auf dem Dach des Klinikums ermöglicht werden, um einen Teil des erheblichen Strombedarfs des Krankenhauses zu decken. Die Planänderung dient der ökologischen Fortentwicklung des dortigen Sondergebietes der Zweckbestimmung Krankenhaus und dem Klimaschutz im Allgemeinen. Aus städtebaulicher Sicht dienen die vier Kleinwindkraftanlangen der Hauptnutzung SO-Krankenhaus. Insofern handelt es sich bei dem Vorhaben um eine Maßnahme der Innenentwicklung, somit liegen die Voraussetzungen für ein beschleunigtes Planverfahren gemäß § 13a BauGB vor.

Da auch die übrigen Voraussetzungen des § 13a Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vorliegen (durch den Bebauungsplan wird nicht die Zulässigkeit eines Projektes begründet, das einer UVP-Pflicht unterliegt / im Geltungsbereich wird eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO von weniger als 20.000 m² festgesetzt / der vorliegende Bebauungsplan begründet nicht die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer UVP-Pflicht nach Anlage 1 zum UVPG unterliegen / es liegt keine Beeinträchtigung eines europäischen Vogelschutzgebietes vor), kann der Bebauungsplan Nr. 745 nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren geändert werden. Damit kann von einer frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen werden – sowohl die Bürger als auch die betroffenen Träger öffentlicher Belange werden aber im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB umfassend beteiligt.

3. Textliche Festsetzungen

Die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung (SO der Zweckbestimmung Krankenhaus) sowie zum Maß der baulichen Nutzung (GRZ 0,5, GFZ 1,0) werden nicht überplant. Hier gelten die Bestimmungen des Ursprungsplanes Nr. 745 „Kreiskrankenhaus Hellersen (Rechtskraft 14.03.1980) fort und es gelten dort nach wie vor die entsprechenden Bestimmungen der BauNVO vom 14.09.1977. Auch wird die durch Baugrenzen definierte überbaubare Grundstücksfläche in ihren

Außenabmessungen nicht verändert. Die textlichen Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 745 enthalten einen entsprechenden Hinweis auf den Ursprungsplan.

Aufgrund der topographischen Gegebenheiten auf dem Grundstück des Kreiskrankenhauses Hellersen wird die maximal zehngeschossige Bauweise einschließlich der Ausnahmeregelung aus dem Ursprungsplan übernommen. Damit werden weiterhin Untergeschosse berücksichtigt, für die sich aufgrund der Hangneigung des natürlichen Geländes rechnerisch ein Vollgeschoss ergeben kann.

Das bestehende Hauptgebäude des Klinikums hält in seiner baulichen Höhe die maximal zulässigen zehn Vollgeschosse ein. Allerdings wird durch die unterschiedlichen Geschosshöhen innerhalb des Gebäudes die im Ursprungsplan festgesetzte maximale Baukörperhöhe von 485,0 m ü NN, die im Bereich der Zehngeschossigkeit als Zusatz festgesetzt ist, um rund einen Halben Meter überschritten und ist dadurch de facto funktionslos geworden (tatsächliche OK Klinikum liegt beim obersten Staffelgeschoss bei 485,44 m ü NN). Um diese Höhenüberschreitung planungsrechtlich zu bereinigen, wird im Bereich der Zehngeschossigkeit die maximale Höhe baulicher Anlagen entsprechend der tatsächlich gebauten Gebäudehöhe auf 486,0 m ü NN neu festgelegt.

Auf vier, durch zusätzliche Baugrenzen definierte, 20 x 20 m große Teilflächen des Daches der Ebene 06 wird die maximale Höhe baulicher Anlagen auf ein neues Maß von 496,0 m ü NN heraufgesetzt, um innerhalb dieser vier neu definierten Flächen die geplanten Kleinwindkraftanlagen höhenmäßig zu ermöglichen.

Private Windenergieanlagen können als untergeordnete Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 Satz 1 BauNVO in Baugebieten zulässig sein, wenn sie der Eigenart des Baugebietes nicht widersprechen. Die geplanten vier Kleinwindkraftanlagen auf dem Dach des Klinikgebäudes dienen dem primären Nutzungszweck des Krankenhausgrundstückes – der Stromversorgung der Klinik – und ordnen sich funktional unter, da die erzeugte regenerative Energie für das Klinikgrundstück selbst erzeugt wird und dort benötigt und verbraucht wird. Die Kleinwindkraftanlagen ordnen sich der Hauptnutzung auch räumlich-gegenständlich unter. Ihre Abmessungen sind nicht geeignet, die Hauptnutzung auf dem Klinikgrundstück – das zehngeschossige, massive Klinikgebäude – optisch zu verdrängen oder auch nur gleichwertig mit der Hauptnutzung zu erscheinen. Die optische Wirkung der vier Kleinwindkraftanlagen tritt gegenüber dem Hauptgebäude derart zurück, so dass sie tatsächlich als untergeordnet erscheint. Die geplanten Kleinwindanlagen entsprechen folglich als untergeordnete Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO der Eigenart des dortigen SO-Gebietes mit seiner Zweckbestimmung Krankenhaus, im Sinne einer baulichen und technischen Anlage zur Versorgung des Klinikums mit notwendigem Strom.

Aus planungsrechtlicher Sicht wären somit die Voraussetzungen für eine planungsrechtliche Zulässigkeit der Windenergieanlagen im dortigen Bereich des Krankenhausgrundstückes geschaffen.

4. Kleinwindanlagen – Ziffer 6 des Windenergie-Erlass NRW, vom 11.07.2011

Unter Kleinwindanlagen werden Anlagen unterhalb einer Gesamthöhe von 50 m Höhe verstanden, die entsprechend der Regelung der 4. Bundesimmissionsschutz-Verordnung nicht unter die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht fallen.

Kleinwindanlagen gelten als bauliche Anlagen im Sinne des § 29 BauGB und des § 2 BauO NRW. Nach § 63 Abs. 1 BauO NRW ist daher für Windenergieanlagen bis 50 m Gesamthöhe, die entweder neben oder auf einem Gebäude errichtet werden sollen, ein Baugenehmigungsverfahren durchzuführen, Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe vom mehr als 50 m unterfallen Nr. 1.6 des Anhangs zur 4. Bundesimmissionsschutz-Verordnung und bedürfen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes.

Neben der Baugenehmigung sind von den Bauaufsichtsbehörden im Rahmen der Genehmigungsprüfung von Einzelanlagen ggf. weitere Genehmigungen/Erlaubnisse einzuholen.

Prüfungskriterien sind:

<u>Bauplanungsrechtliche Voraussetzungen</u>
Kleinwindanlagen können als untergeordnete Nebenanlagen nach § 14 BauNVO im beplanten und unbeplanten Innenbereich zugelassen werden,

- wenn Kleinwindanlagen dem primären Nutzungszweck des Grundstückes dienen (funktionale Unterordnung, wenn überwiegend > 50 % für das jeweilige Grundstück selbst Energie erzeugt wird)
- und wenn sie der Hauptnutzung räumlich-gegenständlich untergeordnet sind (Nebenanlage darf in ihren Abmessungen der Hauptanlage nicht gleichwertig erscheinen oder die Hauptanlage optisch verdrängen, Kleinwindkraftanlage muss in ihrer optischen Wirkung gegenüber dem Hauptgebäude derart zurücktreten, dass sie als untergeordnet erscheint).

<u>Bauordnungsrechtliche Voraussetzungen</u>

- Einhaltung der Abstandsflächen.
- Einhaltung der Vorschriften des Brandschutzes, ggf. Brandschutzkonzept.
- Beachtung technischer Baubestimmungen z. B. Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung
- Gefahr des Eisabwurfes und der damit verbunden Sicherheitsabstände zu Verkehrswegen, Erholungseinrichtungen und Gebäuden.
- Gesicherte öffentlich-rechtliche Erschließung
- Einhaltung der Vorschriften des Denkmalschutzes

<u>Immissionsschutzrechtliche Voraussetzungen</u>

- Einhaltung der gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 TA Lärm.
- Bei baulicher Verbundenheit mit dem Hauptgebäude Einhaltung der Immissionsrichtwerte für Innen nach Nr. 6.2 TA Lärm.
- Überwachung des Immissionsschutzes (Lärm und Schattenwurf) nach § 52 BImSchG.

<u>Einhaltung der Abstände zu naturschutzrechtlich bedeutsamen Gebieten und zu Wald</u>

- Nationalparke, Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, FFH-Gebiete, Biotope, geschützte Landschaftsbestandteile, Europäische Vogelschutzgebiete, Waldgebiete.

<u>Weitere Belange:</u>

- Einhaltung der Bestimmungen des Artenschutzes nach dem Bundesnaturschutzgesetz

- Einhaltung ausreichender Abstände zu Wohnsiedlungsbereichen
- Einhaltung ausreichender Abstände zu Freileitungen und zu technischen Anlagen (Sendeanlagen, Richtfunkstrecken)
- Einhaltung der Abstände zu Gewässern und zu Wasserschutzzonen
- Berücksichtigung der Belange des Straßenrechtes, des Luftverkehrsrechtes, des Wasserstraßenrechtes und von militärischen Anlagen im Einzelfall.

5. Abstände zu den nächstgelegenen Wohngebäuden

Nach der Kommentierung, der Rechtsprechung und nach dem Kleinwindkraftanlagen-Erlass von Schleswig-Holstein vom 02.02.2010 wird davon ausgegangen, dass bei herkömmlichen Windkraftanlagen mit offenen Rotor auf waagerechter Achse für Wohngebiete (WR, WA, WS) aufgrund ihres höheren Schutzanspruchs ein Schutz vor der optischen Bedrängung regelmäßig bei einem Abstand von mindestens dem Vierfachen der Gesamthöhe gegeben sein wird.

Für Windkraftanlagen mit Rotoren auf senkrechter Achse werden die Abstandserfordernisse verringert werden können, wenn nicht vergleichbare optische Wirkungen wie bei offenen Rotoren mit waagerechter Achse von ihnen ausgehen. Bei eingehausten Rotoren können noch geringere Abstandserfordernisse in Betracht kommen. In jedem Fall bedarf die Anforderung der Einhaltung des Rücksichtnahmegebotes eine Prüfung der Verhältnisse im Einzelfall (BVerwG 4. Senat, Beschluss vom 11.12.2006 – 4 B 72/06).

Im vorliegenden Fall halten die Flächen, auf denen eine maximale Baukörperhöhe von 496,0 m ü NN festgesetzt ist, einen Abstand von mindestens 104 m zum nächstgelegenen, südlichen Wohngebäude an der Paracelsusstraße 19 und von mindestens 105 m zum östlichen Wohnhaus an der Paulmannshöher Straße 2 ein. Zur nächstgelegenen westlichen Wohnbebauung am Röntgenweg 9 hält die überbaubare Grundstücksfläche, auf der eine Kleinwindkraftanlage errichtet werden kann, einen Mindestabstand von 167 m ein. Zum westlichen Wohngebäude an der Paulmannshöher Straße 8 hält diese Baufläche einen Mindestabstand von 188 m ein. Insgesamt wird von den überbaubaren Grundstücksflächen, auf denen eine Kleinwindkraftanlage höhenmäßig zulässig wäre, ein Abstand von mindestens 100 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung eingehalten. Bei sich vertikal um die eigene Achse drehenden Kleinwindkraftanlagen dürften sich allerdings die Störungen durch Licht- und Schattenreflexe in der Regel in engen Grenzen halten. Insofern wird bei der vorliegenden Bauleitplanung davon ausgegangen, dass in der Umgebung Störungen durch Licht- und Schattenreflexe aufgrund der Abstände und der Bauart der Kleinwindräder nicht auftreten werden.

6. Konfliktbewältigung und planerische Zurückhaltung:

Im Grundsatz sind die von einem Bebauungsplan aufgeworfenen Konflikte auch vom Bebauungsplan selbst zu lösen und dürfen nicht zu Lasten der Betroffenen ungelöst bleiben. In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes ist geklärt, dass die Gemeinde von einer abschließenden Konfliktbewältigung im Bebauungsplan Abstand nehmen darf, wenn bei vorausschauender Betrachtung die Durchführung der als notwenig erkannten Konfliktlösungsmaßnahmen außerhalb des Bauleitplanverfahrens auf der Stufe der Verwirklichung der Planung sichergestellt ist (Beschluss vom 15.10.2009 – 4 BN 53.09). Dieses hat die Gemeinde prognostisch zu beurteilen. Um die Durchführung der Maßnahmen, die als Folge der planerischen

Festsetzungen gebotenen sind, einem anderen, nachfolgenden Verfahren (bauordnungsrechtliches oder immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren) überlassen zu können, muss die Gemeinde hinreichend sicher darauf vertrauen dürfen, dass dort für die offengebliebenen Fragen eine sachgerechte Lösung gefunden werden wird. Davon geht die Stadt Lüdenscheid in der vorliegenden Bebauungsplanänderung aus.
In dem von § 1 Abs. 3 und § 9 BauGB gezogenen Rahmen bestimmt die Gemeinde in planerischer Gestaltungsfreiheit, welches Maß an Konkretisierung von den Festsetzungen der jeweiligen Situation angemessen ist. Dabei kann eine gewisse planerische Zurückhaltung durchaus der Funktion des Bebauungsplanes entsprechen (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 11.03.1988 – 4C56.84). Im Zuge der 1. Planänderung setzt die Stadt Lüdenscheid für die geplanten vier Kleinwindkraftanlagen mittels der maximalen Höhe bauliche Anlagen und mittels der überbaubaren Grundstücksflächen (Standorte der Anlagen) einen verbindlichen Rahmen fest, der dem Grundstückseigentümer noch Spielraum für eigene Gestaltung belässt und die konkrete Verwaltungsentscheidung über ein bestimmtes Vorhaben auf der Ebene des Bebauungsplanes nicht vorwegnimmt (planerische Zurückhaltung).

Aufgrund der baulichen Besonderheiten von Windkraftanlagen ist es sinnvoll, die geplanten vier Kleinwindkraftanlagen im Rahmen des konkreten Baugenehmigungsverfahrens im Zuge einer Prüfung des jeweiligen konkreten Einzelfalles zu untersuchen, und deren Verträglichkeit mit den genannten öffentlichen und privaten Belange außerhalb des Bebauungsplanes auf der Ebene des nachfolgenden konkreten Bauantragsverfahren oder, je nach Gesamthöhe der Anlage, auf der Ebene der nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu überprüfen. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind dabei in jedem Falle zu beachten und zu wahren. Auch die konkreten Auswirkungen der vier Kleinwindkraftanlagen auf die Umgebung und die konkreten Einwirkungen der vier Anlagen auf das Klinikum selbst durch Geräusche oder Vibrationen in den darunterliegenden Geschossen – Stichwort Ruhebedürfnis der Patienten - sind in die Betrachtung mit einzubeziehen. Dabei besteht die Möglichkeit, dass entsprechende technische Maßnahmen (Größe der Anlage, Schalldämmung, Vibrationsschutz, Beschränkungen der Laufzeit auf die Tagstunden etc.) sehr konkret und einzelfallbezogen als Nebenbestimmungen in die Baugenehmigung oder in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung aufgenommen werden. Die Entscheidung über die Errichtung der konkreten Windkraftanlagen soll aus den geschilderten Gründen dem bau- und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren überlassen bleiben, da dort das tatsächliche Bauvorhaben anhand der Bauvorlagen in seinen Auswirkungen fachlich genauer beurteilt und geprüft werden kann. Dabei sind in jedem Fall die Anforderungen, die sich aus § 15 BauNVO ergeben, zu beachten. Im schlechtesten Fall kann sich bei der Einzelfallprüfung herausstellen, dass von der baulichen oder sonstigen Anlage Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die nach der Eigenart des Baugebietes im Baugebiet selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind. Dann wäre die Kleinwindkraftanlage entsprechend § 15 BauNVO dort nicht zulässig.

7. Umweltprüfung / Umweltbericht - Eingriffsregelung / Artenschutz

Nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird im beschleunigten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 und von der Angabe nach § 3

Abs.2 Satz 2 BauGB, welche Arten von umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, abgesehen. Ein Monitoring nach § 4c BauGB ist ebenfalls nicht durchzuführen.

Nach § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung, die eine zulässige Grundfläche von weniger als 20.000 m² festsetzen, Eingriffe, die auf Grund der Bebauungsplanaufstellung zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt und zulässig. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB braucht danach in der vorliegenden Bauleitplanung nicht angewendet zu werden. § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB setzt in den Fällen eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung, der eine Grundfläche von insgesamt weniger als 20.000 m² aufweist, auf der Rechtsfolgeseite die ökologische Kompensationspflicht – wie sie sich aus der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB ergibt – außer Kraft. Folglich entfällt in der vorliegenden Bauleitplanung die ökologische Ausgleichspflicht.

Der Verzicht auf eine förmliche Umweltprüfung entbindet allerdings nicht von der Notwendigkeit, die von der Planung berührten Belange, einschließlich der Umweltbelange und der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, nach allgemeinen Grundsätzen zu ermitteln und zu bewerten (Abwägungsmaterial nach § 2 Abs. 3 BauGB) und gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§1 Abs. 7 BauGB).

Durch die vorliegende Erhöhung der maximal zulässigen Höhe baulicher Anlagen im Bereich des Hauptgebäudes des Klinikums wird kein zusätzlicher Eingriff in die Natur und Landschaft vorgenommen. Die Planänderung bewegt sich im Rahmen der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche, die bereits durch den ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 745 ausgewiesen worden ist. Ein ökologischer Ausgleich ist damit nicht erforderlich, da die Eingriffe in die Natur und Landschaft bereits vor der neuen planerischen Entscheidung erfolgt sind.

Ein Eingriff in die übrigen Schutzgüter Mensch, Luft, Klima, Boden, Landschaft, ökologische Vielfalt, forstwirtschaftliche Nutzungen, landwirtschaftliche Nutzungen, Wasser, Jagd, Fischerei, Kultur- und Sachgüter findet nicht statt.

Hinsichtlich der Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes kann festgestellt werden, dass im Plangebiet keine durch diese Bestimmung geschützten Arten festgestellt wurden, zu erwarten sind oder durch die Planung in ihrer Population beeinträchtigt werden. Es handelt sich um ein innerstädtisches, bebautes und großflächig versiegeltes Areal.

Das Plangebiet wurde im Juli 2012 unter faunistischen Gesichtspunkten begangen und untersucht. Besonderes Augenmerk lag dabei auf den in Nordrhein-Westfalen besonders geschützten Arten, diese wurden allerdings im Plangebiet nicht angetroffen. Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hat die Untere Landschaftsbehörde des Märkischen Kreises im Schreiben vom 06.12.2012 mitgeteilt, dass auch sie über keine Hinweise zum Vorkommen besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten im Einwirkungsbereich des Bauvorhabens verfüge.

Bei der Betrachtung der geschützten Tierarten könnte einzig die als Kulturfolger geltende Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus) das Gebäudedach als Sommerquartier nutzen. Die als "Gebäudefledermaus" bekannte Art sucht zur Jagd im Siedlungsbereich gut strukturierte Ein- und Zweifamilienhaussiedlungen, parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen auf. Die Jagdgebiete liegen in der Regel in einem Radius von 50 Metern bis zu 2,5 Kilometer um die Quartiere herum.

Als Sommerquartiere und Wochenstuben dienen Hohlräume unter Dachpfannen, Spalten in Wandverkleidungen oder offene Dachböden.

Hinweise auf die Anwesenheit der Zwergfledermaus oder anderer, besonders geschützter Arten konnten aber nicht gefunden werden. Selbst wenn die oben beschriebene Fledermausart ihr Sommerquartier auf dem Gebäude gehabt hätte, würde die Aufstellung von Windrädern keinen negativen Einfluss auf den Fortbestand dieser Art haben.

Bei großen Windrädern herkömmlicher Bauart (Mast/Rotor mit engem Abstand Mast-Rotor) und größeren Rotordurchmesser und damit verbundener sehr großer Rotorspitzengeschwindigkeit ist die Gefahr von Vogel- und Fledermausschlag gegeben. Hinsichtlich des in Hellersen vorgesehenen Windradtyps (H-Rotor, der sich vertikal um den eigenen Mast dreht, sehr kleiner Durchmesser des Rotors) liegen keine Erkenntnisse hinsichtlich Vogelschlag und Fledermausschlag aus der Literatur vor.

Eine Beeinträchtigung eines Europäischen Vogelschutzgebietes durch die vorliegende Bauleitplanung liegt nicht vor. Der Flugweg von geschützten (Zug-)Vogelarten oder von Fledermausarten wird durch die Kleinwindkraftanlagen nicht berührt. Nach einem Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 21.01.2011 – 8 C 10850/10. OVG – besteht die Möglichkeit einer Einschränkung der Nutzung von Windenergie unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten nur bei einer drohenden Beeinträchtigung einer geschützten Tierart, die über das allgemeine Kollisions- und Vertreibungsrisiko hinausgeht. Auch dieser Fall liegt nicht vor.

8. Orts- und Landschaftsbild

Das zehngeschossige Hauptgebäude des Kreiskrankenhauses ist aufgrund seiner topographisch exponierten Lage im südlichen Stadtgebiet insbesondere in den Stadtteilen Bierbaum, Bremecketal, Hellersen und Piepersloh weithin sichtbar. Daher ist die Frage zu untersuchen, ob die geplanten Kleinwindkraftanlagen auf dem Dach des Hauptgebäudes das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigen. Da es sich um einen vorhandenen Baukörper handelt, der in Mitten des bebauten Stadtgebietes steht und der höhenmäßig durch vier bauliche Anlagen aufgestockt werden soll, die in ihrer Bauhöhe von 13,25 m an Mobilfunkmasten erinnern, sind die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes eher von geringer Natur. Insofern ist eine Fokussierung auf mögliche Beeinträchtigungen des Ortsbildes wesentlicher. Eine Beeinträchtigung des Ortsbildes wäre insbesondere dann gegeben, wenn durch die Kleinwindkraftanlagen eine Verunstaltung des Ortsbildes vorliegen würde. Eine Verunstaltung liegt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG-Urteil vom 22.06.1990 – 4 C 6.87) nur vor, wenn das Bauvorhaben dem Orts- und Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird.

Unter Ortsbild ist die bauliche Ansicht eines Ortes oder Ortsteils bei einer Betrachtung sowohl von Innen als auch von Außen her unter Einschluss der Fernwirkung des Ortsumrisses zu verstehen. Das Ortsbild kann in erster Linie durch den Standort, die Art und Größe des Bauwerkes oder durch die Verunstaltung der Ortssilhouette verunstaltet werden. Beachtlich ist in diesem Zusammenhang auch, ob es sich um das Ortsbild eines erhaltenswerten Ortsteils von künstlerischer, geschichtlicher oder städtebaulicher Bedeutung handelt, der stärker schutzwürdig sein kann als beispielsweise ein Ortsteil, der durch Gewerbe- und Industriebauten

geprägt ist. Des Weiteren kann ein Ortsbild auch bereits beeinträchtigt, d. h. negativ vorgeprägt sein (VG München, Urteil vom 02.09.1999, M 11 K 98.5582).

Zweifelsfrei werden sich die geplanten Kleinwindkraftanlagen aufgrund ihrer Gesamthöhe von teilweise knapp über 50 m, sofern die Höhe des Klinikgebäudes mitgerechnet wird, auf das Lüdenscheider Stadtbild auswirken.

Als Vergleichsobjekte bzw. zur Einschätzung der städtebaulichen Auswirkungen der Kleinwindkraftanlagen können die nachfolgenden Hochbauwerke im Lüdenscheider Stadtgebiet dienen:

- Christuskirche — Turmhöhe 66,00 m — OK = 480,50 m ü NN
- Sauerland-Center — Gebäudehöhe 37,50 m — OK = 443,75 m ü NN
- Hochhaus Wilhelmstr. 1 — Gebäudehöhe 45,75 m — OK = 457,55 m ü NN
- Mercure Hotel — Gebäudehöhe 40,00 m — OK = 422,50 m ü NN
- Fernmeldeturm Lange Sicht — Turmhöhe 90,00 m — OK = 537,00 m ü NN

- Turm der Radarstation ohne Drehantennenanlage Krummenscheid — Turmhöhe 38,50 m — OK = 537,72 m ü NN
- Windkraftanlage Leisberg — Gesamthöhe 84,00 m — OK = 509,30 m ü NN
  (Nabenhöhe = 60 m / Rotordurchmesser = 48 m / Nennleistung 600 kW)

Zum Vergleich die Höhenmaße des Klinikums und der Kleinwindkraftanlagen:

Südliche, talseitige Gebäudehöhe des dort zehngeschossigen
Klinikums Dach Ebene 06 = 36,70 m (OK = 481,74 m ü NN)
Höhe der Kleinwindkraftanlage 13,25 plus Fundamentplatte 0,5 m = 13,75 m
Gesamthöhe der KleinWKA auf dem Klinikumdach = 50,40 m (OK = 495,44 m ü NN)

Die geplanten Kleinwindkraftanlagen werden auf Grund ihrer festgesetzten maximal zulässigen Gesamthöhe von 496,0 m ü NN umliegende natürliche Erhebungen im und um das Stadtgebiet nicht überragen (im Norden Großendrehscheid 505,2 m ü NN / Krummenscheid 499,80 m ü NN, im Süden Auf der Gasmert 531,2 m ü NN, Homert 538,2 m ü NN, Stottmert-Schwanenberg 533,5 m ü NN, Wackesloh 504,0 m ü NN, Nümmert 584,6 m üNN / im Stadtgebiet Höchst Berke 492,2 m ü NN).

Die Baukonstruktion der Kleinwindkraftanlagen, deren Höhen von 13,75 m sowie der H-Rotor auf senkrechter Drehachse schließen eine verunstaltende Wirkung auf das Orts- und Landschaftsbild aus. In ihrer optischen Wirkung ähneln die Anlagen einem Mobilfunkmast. Der H-Rotor ist in seiner Drehbewegung weniger auffällig als herkömmlichen Windkraftanlagen mit offenem Rotor auf waagerechter Achse. Das dortige Ortbild ist ferner durch das Krankenhausareal mit einer Vielzahl von massiven Klinikgebäuden, großen Baugrundstücken, großen Stellplatzanlagen und einer Vielzahl von Versorgungsgebäuden vorgeprägt. Optisch wirkt die dortige Stadtansicht eher wie ein moderner Gewerbepark mit Büro-, Entwicklungs- und Produktionsgebäuden. Die massiven Baulichkeiten der benachbarten Sportklinik Hellersen unterstreichen diesen optischen Eindruck. Aus städtebaulicher und stadtgestalterischer Sicht fügen sich die geplanten Kleinwindkraftanlagen daher in das dortige Ortsbild ein.

Naturgemäß benötigen Windkraftanlagen eine exponierte Lage mit möglichst freier Windausbreitung, wobei Kuppenlagen aufgrund ihrer Windergiebigkeit als Standorte vorteilhaft sind. Die Märkischen Kliniken GmbH wollen sich die exponierte Lage des Klinikums für die geplanten Kleinwindkraftanlagen zu nutze machen. Insofern führt diese exponierte Lage dazu, dass die Windkraftanlagen zumindest im südlichen Stadtbereich weithin sichtbar sein werden.

In der städtebaulichen Gesamtabwägung zwischen der Erhaltung des Ortsbildes einerseits und den Belangen des Klimaschutzes andererseits gibt die Stadt Lüdenscheid im vorliegenden Fall aus den geschilderten Gründen der regenerativen Stromerzeugung und damit dem Klimaschutz den Vorzug.

9. Denkmalschutz und Denkmalpflege

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (Kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Telefon: 02761 / 93750, Fax 02761 / 2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 und § 16 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für die wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).

Anzeichen dafür, dass Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege betroffen sind, liegen der Stadt Lüdenscheid nicht vor.

10. Altstandorte

Die Fläche des Plangebietes ist im Altlastenkataster des Märkischen Kreises nicht eingetragenen. Der Stadt Lüdenscheid liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der dortige Boden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist.

11. Vorbeugender Immissionsschutz - Störfallbetriebe

Die Umsetzung der europäischen Umweltrichtlinie 96/82/EG (Seveso-II-Richtlinie) aus dem Jahr 1996, die der Beherrschung von Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen dient, in nationales Recht erfolgte im Wesentlichen durch die Störfall-Verordnung (12. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz – BImSchG). Ziel der Störfall-Verordnung ist es dabei, in Betriebsbereichen mit Hilfe von besonderen Anforderungen an die sicherheitstechnische Ausführung von Betriebsanlagen und an die Organisation des Betriebes zu verhindern, dass Störfälle entstehen können. Dabei gilt als Betriebsbereich jedes industriell oder gewerblich genutzte Grundstück auf dem mit gefährlichen Stoffen - beispielsweise giftige Stoffe oder entzündliche Flüssigkeiten - in größeren Mengen umgegangen wird (Störfallanlagen).

Im Lüdenscheider Stadtgebiet befinden sich vier Betriebe, die mit Gefahrstoffen umgehen und die deshalb unter die Störfall-Verordnung fallen (Gefahrstoffbetriebe nach der Störfallverordnung – sogenannte Störfallbetriebe). Ein weiterer Störfallbetrieb befindet sich im Stadtgrenzenbereich auf Altenaer Stadtgebiet, dieser Betrieb wirkt auf Grund seiner Nähe auf das Lüdenscheider Stadtgebiet ein.

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Belange des vorbeugenden Immissionsschutzes umfassend zu prüfen und in die Abwägung einzustellen. Prüfungsmaßstab ist dabei beispielsweise, ob neue bauliche Entwicklungen in der Nachbarschaft zu den bestehenden Störfallbetrieben das Risiko eines schweren Unfalls (Emissionen, Brand, Austritt gefährlicher Chemikalien oder Gase, Explosionen etc.) vergrößern oder die Folgen eines solchen Unfalls verschlimmern können. Für die Bauleitplanung ist vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) der Leitfaden KAS-18 „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG“ herausgegeben worden. Dieser enthält Empfehlungen zu so genannten Achtungsabständen von schutzbedürftigen Gebieten zu Betriebsbereichen, die der Störfall-Verordnung unterliegen.

Für die konkrete Genehmigung und Überwachung der Störfallanlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) ist die Bezirksregierung in Arnsberg zuständig.

Nach dem bisherigen Kenntnisstand der Stadt Lüdenscheid, der auf Angaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) sowie auf Angaben des Dezernates 53 der Bezirksregierung Arnsberg basiert, ergibt sich bei diesen fünf, für das Stadtgebiet Lüdenscheids relevanten Störfallbetrieben jeweils ein betriebsbezogener Achtungsabstand von 500 m ab der Grundstücksgrenze, der von heranrückenden Nutzungen in der Umgebung wie Wohngebäuden oder öffentlich genutzten Gebäuden einzuhalten ist.

Das vorliegende Plangebiet liegt außerhalb dieser 500 m Bereiche, die die fünf Störfallbetriebe umgeben.

12. Sonstige öffentliche Belange

Da die geplanten vier Kleinwindkraftanlagen auf dem Dach des Hauptgebäudes des Kreiskrankenhauses errichtet werden sollen, sind ausreichende Abstände zu Gewässern und zu Wasserschutzzonen eingehalten. Belange des Straßenrechtes, des Luftverkehrsrechtes, des Wasserstraßenrechtes und von militärischen Anlagen werden durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 745 ebenfalls nicht betroffen. Ausreichende Abstände zu Hochspannungsfreileitungen liegen vor. Belange des Waldes und der Forstwirtschaft sind nicht betroffen.

Über das Klinikgrundstück verläuft nach den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes die Richtfunkverbindung Lüdenscheid-Herscheid, die im dortigen Abschnitt mit einer maximalen Bauhöhe von 529 m ü NN versehen ist. Die durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 745 festgesetzte maximale Baukörperhöhe von 496,0 m ü NN unterschreitet das Höhenmaß der Richtfunkverbindung erheblich, so dass von einer Beeinträchtigung der Richtfunkverbindung nicht auszugehen ist.

13. Kosten

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes entstehen der Stadt Lüdenscheid lediglich Verwaltungskosten.

Lüdenscheid, den 07.01.2013

Der Bürgermeister
Im Auftrag:

gez. Martin Bärwolf

Martin Bärwolf